

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 181/2019	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen, wirtschaftliche Betriebe und Feuerwehrangelegenheiten	12	20.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	18	26.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann		10.12.2019

Friedhofsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	13.13.01 – Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen
Haushaltsjahr	2020
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung für 2020 wird zugestimmt.
2. Der Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird zugestimmt. Die folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Mettmann wird beschlossen.

Satzung
 zur Änderung der Gebührensatzung für
 die Friedhöfe der Stadt Mettmann
 vom 2. Dezember 1987
(27. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

.....Die Gebühr wird **zwei Wochen** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2

In-Kraft-Treten

§ 5 wird wie folgt geändert:

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung für das Jahr 2020 ist als Anlage beigefügt. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtaufwendungen von 1.814.484 € auf 1.998.254 € um 10,1%.

Diese Aufwandserhöhung ist hauptsächlich auf die Berücksichtigung von **Verlustvorträgen** aus Vorjahren zurückzuführen. Im Vergleich zur Kalkulation 2019 wird in 2020 ein um ca. 207.000 € höherer Verlust umgelegt. Dabei ist zu beachten, dass in der Kalkulation 2020 lediglich der Verlustvortrag des Jahres 2017 i.H.v. 678.379 € aufwandserhöhend berücksichtigt wird. Der Fehlbetrag des Jahres 2018 i.H.v. 605.779,88 € ist in den Folgeperioden auszugleichen.

Die übrigen Aufwandsveränderungen, z.B. Mehraufwendungen bei der „Unterhaltung der Gebäude“ (Ifd. Nr.: 6) oder Minderaufwendungen bei der „Verzinsung des Anlagekapitals“ (Ifd. Nr.: 35) durch Herabsetzung des kalk. Zinssatzes, gleichen sich innerhalb des Kalkulationsjahres nahezu aus.

Die Gebührensätze wurden letztmalig in 2015 und 2016 jeweils um 5% angehoben. Da bei höheren Gebührensätzen die Gefahr besteht, dass Angehörige die Verstorbenen in umliegenden Städten bestatten lassen, hat der Rat der Stadt Mettmann in den letzten Jahren Abstand von einer weiteren Erhöhung genommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Gebührensätze** auch für 2020 **nicht zu verändern**, da bereits ca. 24% der verstorbenen Mettmanner (mit Hauptwohnsitz) in umliegenden Städten bestattet werden.

Unter der Annahme unveränderter Gebührensätze ist bei der Ertragsposition „Friedhofsgebühren“ (Ifd. Nr.: 1) eine Erhöhung um ca. 42.000 € im Vorjahresvergleich zu erwarten. Dieses ist auf leicht erhöhte Bestattungszahlen zurückzuführen.

Des Weiteren wurde der **Anteil öffentliches Grün** (Ifd. Nr.: 4) auf Anregung von Ratsmitglied Stascheit überprüft und um ca. 140.000 € angehoben.

Mit einer Erhöhung wird ein Teil des strukturellen Defizites des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen gegenüber der bisherigen Ausweisung nunmehr im Gesamthaushalt abgebildet (Produkt 13.13.03 - Bau und Unterhaltung von Grünflächen-).

Diese Verschiebung dokumentiert ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und verändert damit die Ergebnissituation des Gebührenhaushaltes positiv.

Mehrerträge für den Gesamthaushalt werden durch diese Maßnahme nicht generiert, da der Bereich Grünflächen mit Mehraufwendungen in gleicher Höhe belastet wird. Durch den im Gebührenhaushalt Friedhofswesen entstehenden Ertrag verringert sich jedoch das Defizit der Friedhöfe entsprechend.

Bislang wurde zur Ermittlung ein im Jahre 2007 erstelltes Gutachten herangezogen, das den Anteil rechnerisch wie folgt ermittelt:

Aufwendungen (ohne Verluste aus Vorjahren) x 22,3% (grünpolitischer Wert) x 52,66% (alle nicht bestattungsbezogenen Kosten).

Da es sich um eine Verrechnungsposition ohne gebührenverändernde Auswirkungen handelt, sollte der Arbeitsaufwand einer Neuberechnung möglichst gering gehalten werden. Eine vollständige Neuerfassung aller Flächen sowie eine Aufteilung aller Kostenpositionen wie im Jahre 2007 ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig, da gemäß Kommentar zum Kommunalabgabengesetz NRW zur Grünwertberechnung auch die Empfehlungen der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim deutschen Städtetag (GALK) herangezogen werden können.

Diese besagen, dass der öffentliche Anteil einen ökologischen Wert beinhaltet, der die Gegebenheit abbildet, dass Friedhöfe einen Beitrag zur Erholung und Freizeit leisten und als grüne Lunge dienen. Dieser Wert ist monetär nicht messbar und könnte deshalb auch in einem neuen Gutachten nur intuitiv ermittelt werden. Somit ist eine an das Gutachten aus 2007 angelehnte rechnerische Herangehensweise entbehrlich.

Der neue öffentliche Anteil wird mit 300.000 € festgelegt. Daraus lässt sich der darin enthaltene **ökologische Wert** wie folgt ermitteln:

12% (0,223*0,5266) der Aufwendungen (ohne Verluste aus Vorjahren)+ökologischer Wert = 300.000 €
(festgelegt)

Die Aufwendungen für das Jahr 2019 (ohne Verluste aus Vorjahren) belaufen sich auf ca. 1,35 Mio. €. Daraus folgt ein ökologischer Wert i.H.v. ca. 140.000 €.

Die Veränderungen der Folgejahre werden dann wie folgt abgebildet:

12% der Aufwendungen (ohne Verluste aus Vorjahren)	+	140.000 €	=	300.000 € +/- x €
(Flexibel)	+	(fest)	=	(flexibel)

Im nächsten Jahr verändert sich der Anteil öffentliches Grün mit Veränderung der Aufwendungen. Der konstante ökologische Wert i.H.v. 140.000 € wird alle fünf Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Nach Berücksichtigung der Erhöhungen der Ertragspositionen „Friedhofsgebühren“ und „Anteil öffentliches Grün“ weist die Betriebskostenrechnung wegen des höheren Verlustausgleiches für das Kalkulationsjahr 2020 einen nahezu unveränderten **Fehlbetrag i.H.v. 753.346 €** aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat. Hierbei handelt es sich i.e.S. um eine Aufsummierung des strukturellen Defizites des Gebührenhaushaltes über mehrere Jahre hinweg.

Abschließend ist aus Praktikabilitätsgründen eine **Satzungsanpassung** erforderlich. Die Frist für die Fälligkeit der Gebühren sollte nach Auskunft der Friedhofsverwaltung von einer auf vier Wochen erhöht werden. Grund hierfür ist, dass die Post auf dem Friedhof Lindenheide nicht täglich abgeholt wird. Somit geht ein erstellter Bescheid, u.a. wegen Brückentagen, dem Gebührenschuldner erst nach einer Woche zu.

Die Verwaltung schlägt vor, § 3 (1) Satz 3 der Gebührensatzung wie folgt zu ändern:

.....Die Gebühr wird **vier Wochen** nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gez. Traumann